

Satzung des Bundesverbands Deutscher Krankenhausapotheker e.V.

gültig seit: 14.06.2003, zuletzt geändert am 06.05.2022

§ 1 Name und Sitz

Abs. 1

- 1 Der Verband führt den Namen "Bundesverband Deutscher Krankenhausapotheker (ADKA) e. V."
- 2 Er wurde am 9. Oktober 1985 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München, Registergericht, unter der Nummer VR 11474 eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“

Abs. 2

- 1 Sitz des Verbandes ist München.
- 2 Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- 3 Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 2 Zweck des Verbandes

Abs. 1

- 1 Verband fördert die wissenschaftliche und fachliche Weiterentwicklung der Krankenhauspharmazie sowie die beruflichen und ideellen Interessen der Krankenhausapotheker.
- 2 Der Zweck des Verbandes wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Informationsvermittlung zur Sicherung des Berufsstandes auf hohem wissenschaftlichem und praktischem Niveau,
 - Förderung der Klinischen Pharmazie und klinisch-pharmazeutischer Dienstleistungen,
 - Vertretung der Krankenhauspharmazie gegenüber Bund, Ländern, Körperschaften, Standes- und Berufsverbänden und sonstigen Organisationen,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Zusammenarbeit mit pharmazeutischen Vereinigungen auf nationaler und internationaler Ebene,
 - Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Krankenhausapotheker,
 - Nachwuchsförderung in der Krankenhauspharmazie.

Abs. 2

- 1 Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden
- 2 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Abs. 3

- 1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abs. 4

- 1 Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Abs. 5

- 1 Gewählte Inhaber von Verbandsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- 2 Dem Präsidenten kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung gezahlt werden.
- 3 Hierzu legt die Mitgliederversammlung einen finanziellen Rahmen fest.

§ 3 Mitgliedschaften

Abs. 1

- 1 Ordentliches Mitglied kann auf Antrag werden, wer als Apotheker in einer Krankenhausapotheke oder im Krankenhaus hauptberuflich tätig und von einem Krankenhaus oder einem Krankenhausträger angestellt ist.

Abs. 2

- 1 Eine außerordentliche Mitgliedschaft ist möglich.
- 2 Mitglieder im Ruhestand werden als außerordentliche Mitglieder geführt.

Abs. 3

- 1 Der Vorstand kann Ehrenmitgliedschaften verleihen.

Abs. 4

- 1 entfällt

Abs. 5

- 1 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- 2 Sie endet durch:
 - Wegfall der Voraussetzung nach Abs. 1
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod

Abs. 6

- 1 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein fristloser Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 4 Beitrag

Abs. 1

- 1 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2 Er ist jährlich im Voraus fällig.
- 3 Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

Abs. 2

- 1 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Organe des Verbandes

Abs. 1

- 1 Organe des Verbandes sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - das Präsidium

§ 6 Mitgliederversammlung

Abs. 1

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
- 2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Abs. 2

- 1 Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen.

Abs. 3

- 1 Eine außerordentliche Mitglieder-versammlung ist durch das Präsidium einzuberufen, wenn ein dahingehender Beschluss der einfachen Mehrheit des Vorstandes vor-liegt oder wenn 15% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidenten beantragen.

Abs. 4

- 1 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitglieder-versammlung ist beschlussfähig.

Abs. 5

- 1 Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer der ADKA zu protokollieren.
- 2 Das Protokoll wird vom Präsidenten gegengezeichnet.

Abs. 6

- 1 Die Mitgliederversammlung kann jeweils entweder real (als reine Präsenzversammlung) und, sofern keine zwingenden Gesetzbestimmungen entgegenstehen, virtuell (ausschließlich unter

Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung, an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen.

- 2 Das Präsidium entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

Abs. 7

- 1 Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt.
- 2 Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.
- 3 Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig.
- 4 Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief.
- 5 Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse.
- 6 Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten.
- 7 Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

Abs. 8

- 1 Im Fall einer Online-Präsenzversammlung entscheidet das Präsidium über die Modalitäten der Fernabstimmung, die allen Mitgliedern die Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht.

Abs. 9

- 1 Das Präsidium kann auch entscheiden, dass jedes Mitglied, das es wünscht, seine Stimme auch ohne an der Versammlung teilzunehmen im Wege elektronischer Kommunikation abgeben darf.
- 2 In diesem Fall muss dem Verein die Stimme bis zum Ablauf des Tages vor dem Versammlungstag zugegangen sein.

Abs. 10

- 1 Das Präsidium ist ermächtigt, die Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen.
- 2 Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung ist das Präsidium berechtigt, das Rede- und Fragerecht in angemessener Weise (und zwar sowohl zeitlich als auch sachlich) zu begrenzen.
- 3 Wird die Versammlung als Online-Präsenzversammlung abgehalten, kann das Präsidium das Rede- und Fragerecht auf die in der Präsenzversammlung anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder es beantwortet.
- 4 Die Beschränkungen gemäß Satz 2 und 3 sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

Abs. 11

- 1 Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzung und Verbandsordnung mit 2/3-Mehrheit, über Geschäfts- und Wahlordnung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Vorstand

Abs. 1

- 1 Der Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Vorsitzenden der Landesverbände zusammen.

Abs. 2

- 1 Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Verbandes im Sinne der von der Mitgliederversammlung erfolgten Beschlüsse und nach den Vorgaben aus § 2.

Abs. 3

- 1 Der Vorstand bestellt auf Vorschlag des Präsidiums eine Geschäftsführung für den Verband.
- 2 Ihre Aufgaben sind vertraglich zu regeln.

§ 8 Präsidium

Abs. 1

- 1 Das Präsidium besteht aus dem amtierenden Präsidenten (im folgenden "Präsident"), dem designierten Präsidenten (im Folgenden "1. Vizepräsident"), dem vormaligen Präsidenten (im Folgenden "2. Vizepräsident"), dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- 2 Dabei folgt nach jeweils einer Wahlperiode der 1. Vizepräsident dem Präsidenten und der Präsident dem 2. Vizepräsidenten in sein jeweiliges Amt ("Präsidial-Turnus").

Abs. 2

- 1 Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren unter Berücksichtigung des Präsidial-Turnus (§8 Abs 1) gewählt.

Abs. 3

- 1 Das Präsidium erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus und ist für die Kassenführung verantwortlich.

Abs. 4

- 1 Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten alleine oder durch den ersten Vizepräsidenten allein im Sinne des § 26 BGB vertreten.

Abs. 5

- 1 Das Präsidium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

Abs. 6

- 1 Das Präsidium ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Vorstand, zur Durchführung organisatorischer Aufgaben und verbandsspezifischer Dienstleistungen, eine Serviceabteilung einzurichten.

§ 9 Landesverbände

Abs. 1

- 2 Die Landesverbände der ADKA e. V. sind rechtlich unselbständige Gliederungen des Verbandes, die ihre Mitglieder im Bereich einer Apothekerkammer oder aufgrund freiwilligen Zusammenschlusses mehrerer Kammerbereiche haben.
- 3 Ihre Organisation und Untergliederung bestimmen sie in Geschäftsordnungen.
- 4 Pro Kammerbezirk gibt es einen Landesverbandsvorsitzenden.

§ 10 Änderungen der Verbandsregularien

Abs. 1

- 1 Änderungen der Satzung und Verbandsordnung können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Abs. 2

- 1 Anträge auf Satzungsänderung müssen den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Abs. 3

- 1 Änderungen der Geschäfts- und Wahlordnung können nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 11 Auflösung

Abs. 1

- 2 Der Antrag auf Auflösung der ADKA e.V. muss schriftlich von mindestens 30% aller Mitglieder eingebracht werden.

Abs. 2

- 1 Der Antrag auf Auflösung des Verbandes ist einer Mitgliederversammlung, in der mindestens 20% aller Mitglieder anwesend sind, zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 2 Dieser Antrag muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 3 Zur Auflösung der ADKA e.V. ist ein Beschluss von 3/4 der in dieser Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 4 Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 5 Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Abs. 3

- ¹ 1 Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Präsident und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- ² 2 Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Abs. 4

- ¹ 1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- ² 2 Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

³ Abs. 5

- ⁴ 1 Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes sind dem zuständigen Finanzamt und dem Registergericht anzuzeigen.

§ 12 Ergänzende Bestimmungen

Abs. 1

- ¹ Auf die Mitgliederzahl bezogene Prozentangaben dieser Satzung beziehen sich auf die Zahl der Mitglieder nach dem Stand vom 1. Januar des laufenden Jahres.

§ 13 Schlussbestimmung

Abs. 1

- ¹ Die neu gefasste Satzung wurde von der ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung am 13. Mai 2006 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.